



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

**Nr. 17 / 2024**

Seite 1429 – Seite 1446

Ausgabedatum: 13.09.2024

# INHALT

Satzung der Heidelberg School of Education (HSE) der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg	S. 1431
Zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ - Allgemeiner Teil	S. 1441

## **Satzung der Heidelberg School of Education (HSE) der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg**

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rektorate der Universität Heidelberg am 22. Oktober 2014 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 27. Oktober 2014 nach Anhörung ihrer Senate und Universitäts- bzw. Hochschulräte die Errichtung der Heidelberg School of Education (HSE) als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung beider Hochschulen beschlossen.

In Fortschreibung der am 19.11.2016 in Kraft getretenen Satzung haben die Senate der Universität Heidelberg am 16. Juli 2024 und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 17. Juli 2024 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende geänderte Satzung für die HSE beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben**

(1) Die HSE ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG. Die Dienstaufsicht über die HSE führen die Rektorate beider Hochschulen jeweils für ihre Mitarbeiter\*innen.

(2) Die Hauptaufgabe der HSE liegt in der Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Hochschulen sowie der Vernetzung mit anderen Akteuren der Lehrer\*innenbildung. Insbesondere bietet sie einen Rahmen für die Zusammenarbeit der Rektorate zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung. Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien beider Hochschulen, vor allem auf Ebene der Fakultäten und Fächer, bleiben unberührt.

- (3) Im Bereich Studium und Lehre steht im Mittelpunkt der Tätigkeit der HSE die Koordination und qualitätsorientierte Weiterentwicklung des gemeinsam von beiden Hochschulen verantworteten Studiengangs mit dem Abschluss „Master of Education Profillinie Lehramt Sekundarstufe I“ bzw. „Master of Education Profillinie Lehramt Gymnasium“. Für beide Hochschulen betreut, begleitet und pilotiert die HSE zudem innovative, lehramtsbezogene Zusatz- und Service-Angebote. Der Transfer von Ergebnissen im Kontext der Lehrer\*innenbildung in die interessierte Öffentlichkeit und die zweite und dritte Phase der Lehrer\*innenbildung ist eine kontinuierliche Aufgabe der HSE, die in Abstimmung mit den Kommunikationsabteilungen beider Hochschulen erfolgt.
- (4) Die HSE unterstützt Austausch und Dialog von Wissenschaftler\*innen der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und soll kooperative Projektanträge zu von Mitgliedern der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemeinsam verfolgten lehramtsausbildungsrelevanten Forschungsfragen befördern und unterstützen.
- (5) Für die Universität übernimmt die HSE Aufgaben in der Studiengangkoordination, der Praktikumsbetreuung, der Prüfungsadministration sowie der Beratung und Information von Studierenden; sie fungiert als Schnittstelle zu hochschulexternen Akteuren der gymnasialen und beruflichen Lehrer\*innenbildung.

## **§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder der HSE sind
- die Mitglieder des HSE-Direktoriums und des HSE-Rats gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung,
  - alle Mitarbeiter\*innen der Hochschulen, die von der Universität und der Pädagogischen Hochschule der HSE zugeordnet werden,
  - weitere Mitglieder beider Hochschulen, die als HSE-Fellows ein gemeinsam definiertes, zeitlich begrenztes Forschungs-, Lehr- oder Transfervorhaben zur Stärkung der hochschulübergreifenden Lehrkräftebildung verfolgen; die HSE-Fellows werden auf Vorschlag des Direktoriums von den Rektoraten bestellt,
  - auf Antrag und befristet auf maximal fünf Jahre externe Personen, die einen Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben der HSE leisten (assoziierte Mitglieder).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Ausscheiden als Mitglied des Direktoriums oder des HSE-Rats, es sei denn, eine weitere Mitgliedschaft wird durch das Direktorium bewilligt,
  - mit Beendigung der Tätigkeit in oder Zusammenarbeit mit der HSE,
  - mit Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft,
  - wenn die Mitgliedspflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt werden. Der Ausschluss wird durch das Direktorium festgestellt und dem Mitglied durch die geschäftsführenden Direktor\*innen mitgeteilt. Ein Einspruch ist mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Gründen möglich. In zweiter Instanz entscheiden die Rektorate der beiden Hochschulen gemeinschaftlich abschließend über den Ausschluss.

(3) Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern, zur Dauer oder Verlängerung befristeter Mitgliedschaften sowie auf Beendigung von Mitgliedschaften sind schriftlich an die HSE-Geschäftsführung zu richten. Über die Anträge entscheidet das Direktorium.

(4) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der HSE verpflichtet. Sie sind gemäß § 6 der Rahmenvereinbarung zur HSE zwischen den beiden Hochschulen vom 27.10.2014 im Zusammenhang mit der Kooperation im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen von Universität und Pädagogischer Hochschule befugt. Für assoziierte Mitglieder gilt Absatz 5.

(5) Assoziierte Mitglieder können sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an Antragstellungen und Projekten der HSE beteiligen. Sie partizipieren jedoch nicht an den Ressourcen der HSE.

(6) Das Direktorium beruft die hauptberuflich in der HSE tätigen Mitglieder in der Regel einmal im Semester zu der HSE-Konferenz ein und informiert sie über seine Amtsführung.

### **§ 3 Gremien und Organe der HSE**

Gremien und Organe der HSE sind

- der HSE-Rat
- das Direktorium
- der Beirat

Die Organe und Gremien der HSE werden bei ihrer Arbeit administrativ durch die HSE-Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Vorgaben des Direktoriums an der Umsetzung der Beschlussfassung der Organe und Gremien beteiligt; sie ist Anlaufstelle für Mitglieder und in Abstimmung mit den Kommunikationsabteilungen beider Hochschulen für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

#### § 4 HSE-Rat

(1) Der HSE-Rat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der HSE und der Lehrer\*innenbildung am Standort Heidelberg. Er begleitet die Weiterentwicklung des gemeinsamen Studiengangs und spricht gegebenenfalls Empfehlungen für das gemeinsame Gremium für den Master of Education mit den Profillinien Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium aus. Er berät das Direktorium in fachlicher Hinsicht, insbesondere mit Blick auf den in § 1, 4 benannten Austausch, und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beider Hochschulen bei der gemeinsamen Lehrer\*innenbildung. Der HSE-Rat hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Direktoriums sowie des Beirats der HSE.

(2) Einer Stellungnahme des HSE-Rats an Lenkungsausschuss, Rektorate bzw. HSE-Direktorium bedürfen:

- Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Struktur und Prozesse der HSE betreffen, für die zuständigen Gremien beider Hochschulen,
- die Jahresplanung der HSE.

(3) Dem HSE-Rat gehören folgende durch die Rektorate gemeinsam bestellte stimmberechtigte Mitglieder an:

- je an der Lehrer\*innenbildung beteiligtem Fach ein\*e durch die zuständigen Dekanate der an der Lehrer\*innenbildung unmittelbar beteiligten Fakultäten aus beiden Hochschulen aus dem Kreis der Professor\*innen oder der habilitierten Fakultätsmitglieder (bzw. der Fakultätsmitglieder, die habilitationsäquivalente Leistungen vorweisen können) zu benennende Vertreter\*in,
- für die Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie) je zwei durch die zuständigen Dekanate aus beiden Hochschulen aus dem Kreis der Professor\*innen oder der habilitierten Fakultätsmitglieder zu benennende Vertreter\*innen,

- je bis zu drei durch die zuständigen Dekanate aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter\*innen beider Hochschulen zu benennende Vertreter\*innen des wissenschaftlichen Dienstes,
- zwei von der HSE-Konferenz gemäß § 2 Absatz 6 aus dem Kreis der weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der HSE zu benennende Vertreter\*innen,  
mit einer Amtszeit von jeweils zwei Jahren, sowie:
- je zwei durch den Studierendenrat der Universität bzw. durch das Studierendenparlament der Pädagogischen Hochschule zu benennende Studierende aus den lehramtsbezogenen Fächern der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, mit einer Amtszeit von jeweils einem Jahr und
- die Mitglieder des Direktoriums.

Eine Wiederbestellung der Mitglieder des HSE-Rats ist möglich.

(4) Die HSE-Geschäftsführung, die wissenschaftliche Assistenz des Direktoriums und die HSE-Fellows nehmen beratend an den Sitzungen des HSE-Rats teil. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden. Als Gast ohne Stimmrecht kann je ein\*e vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Heidelberg (Gymnasium) bzw. vom Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Mannheim (Grundschule und Werkreal-, Haupt- und Realschule) für je zwei Jahre zu benennende Vertreter\*in an den Sitzungen des HSE-Rates teilnehmen.

(5) Der HSE-Rat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er wird vom Direktorium einberufen. Der HSE-Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei zugleich jeweils die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter\*innen von Universität und Pädagogischer Hochschule zustimmen muss.

(6) Geschäftsführung und Direktorium der HSE berichten dem HSE-Rat mündlich und/oder schriftlich über die Geschäfte der HSE.

## § 5 Direktorium

- (1) Die HSE wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus den geschäftsführenden Direktor\*innen und den Prorektor\*innen für Studium und Lehre beider Hochschulen; außerdem gehören dem Direktorium vier durch die Rektorate gemeinsam bestimmte Professor\*innen (je zwei pro Hochschule) an, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt (Wiederbestellung ist möglich). Der HSE-Rat hat ein Vorschlagsrecht. Dem Direktorium gehören ferner von Amts wegen und in beratender Funktion die Geschäftsführer\*innen der HSE an.
  
- (2) Das Direktorium trifft sich mind. zweimal pro Semester und entscheidet, soweit die Entscheidung nicht durch andere Rechtsvorschriften, einschließlich interner Satzungen beider Hochschulen, anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist, über alle Angelegenheiten der HSE und trägt Sorge für die Weiterentwicklung der HSE. Das Direktorium ist insbesondere verantwortlich für die zweckentsprechende Verwendung der der HSE aus öffentlichen oder privaten Quellen zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie die ordnungsgemäße Verwendung der der HSE von den Hochschulen zur Verfügung gestellten Mittel. Die Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 LHG i.V.m. § 9 LHO) bleibt unberührt. An den Sitzungen des Direktoriums nimmt ebenfalls die wissenschaftliche Assistenz des Direktoriums teil.
  
- (3) Das Direktorium berichtet den Rektoraten beider Hochschulen (durch schriftlichen Jahresbericht), dem HSE-Rat und dem Beirat einmal jährlich über die aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten der HSE. Es beruft die Versammlung der hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen gem. § 2 Abs. 6 (HSE-Konferenz) ein.
  
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Direktoriums wird in Form einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 Geschäftsführende Direktor\*innen**

(1) Die Rektorate beider Hochschulen wählen unmittelbar zwei leitende Professor\*innen (je eine\*r von Universität bzw. PH) aus und bestellen diese zu den geschäftsführenden Direktor\*innen der HSE. Ihre Amtszeit beträgt je zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die geschäftsführenden Direktor\*innen vertreten die HSE in den Gremien der Hochschulen und haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der HSE,
- Durchführung und Durchsetzung der von dem Direktorium gefassten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie des HSE-Rats.

(3) Die geschäftsführenden Direktor\*innen werden in der Umsetzung der Beschlüsse von Direktorium und HSE-Rat von der Geschäftsführung der HSE unterstützt.

## **§ 7 Beirat**

(1) Zur Beratung des Direktoriums in wissenschaftlichen und strategischen Fragen wird von den Rektoraten ein Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er umfassend über die Aktivitäten der HSE informiert.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu sechs externen Mitgliedern, die von beiden Rektoraten je zur Hälfte bestellt werden. Die Amtszeiten der Beiratsmitglieder betragen drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Wiederwahl ist möglich. Der HSE-Rat hat bezüglich der Mitglieder des Beirats ein Vorschlagsrecht.

**1439**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2024**  
**13.09.2024**

(3) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Er wird von den geschäftsführenden Direktor\*innen eingeladen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

## **§ 8 Finanzen**

Die Finanzierung der HSE erfolgt aus eingeworbenen Mitteln sowie Mitteln der Hochschulen. Über die Verwendung von (Dritt-)Mitteln entscheidet, soweit Spielräume vorhanden sind, das Direktorium im Einvernehmen mit der jeweiligen Projektleitung. Kommt über die Verwendung keine Einigung zustande, entscheiden die Rektorate im Rahmen ihrer Letztverantwortung über den Einsatz der Mittel. Die Annahme von Drittmitteln erfolgt über die Hochschule, deren Mitglied die Mittel eingeworben hat. Die gesetzlichen Zuständigkeiten und Durchgriffsrechte der Rektorate bleiben unberührt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**

Soweit diese Satzung keine abweichende Bestimmung enthält, finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Diese Satzung tritt am ersten Tag, nachdem sie sowohl im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg als auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.

Heidelberg, den 14.08.2024

gez. Professorin Dr. Karin Vach  
Rektorin Pädagogische  
Hochschule Heidelberg

gez. Professorin Dr. Frauke Melchior  
Rektorin Universität Heidelberg

**1440**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2024**  
**13.09.2024**

## **Zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ - Allgemeiner Teil**

vom 16.07.2024

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2023 (GBl. S. 369), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16.07.2024 die zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ - Allgemeiner Teil vom 19. Oktober 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.2019, Nr. 12/2019, S. 701 ff), geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021, S. 1143 ff.), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.07.2024 erteilt.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ - Allgemeiner Teil vom 19. Oktober 2018, geändert am 29. September 2021, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird „Ruprecht-Karls-“, gestrichen.

2. Die Gliederung der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 1 wird in „Gegenstand des Studiums und Abschluss des Erweiterungsfaches“ abgeändert.
- b) Abschnitt III wird in „Abschluss mit Zertifikat (§ 6 Abs. 10a RahmenVO-KM)“ abgeändert.
- c) Abschnitt III umfasst einen neuen § 21 mit der Bezeichnung „Ausstellung des Zertifikats“.
- d) Abschnitt III wird in „Abschnitt IV“ abgeändert.
- e) Die §§ 21 bis 23 werden in §§ 22 bis 24 abgeändert.

3. § 1 der Satzung wird wie folgt neugefasst:

„§ 1 Gegenstand des Studiums und Abschluss des Erweiterungsfaches

- (1) Gegenstand des Studiums im jeweiligen Erweiterungsfach im ergänzenden Masterstudiengang Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, ist eine Fachwissenschaft mit ihrer Fachdidaktik sowie die Masterarbeit (Abs. 2). Abweichend hiervon kann das Erweiterungsfach mit einem Zertifikat abgeschlossen werden (Abs. 3).
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Education" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des gewählten Erweiterungsfachs beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

- (3) Das Studium des Erweiterungsfaches kann entsprechend § 6 Abs.10a der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (im Folgenden „RahmenVO- KM“) unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden ECTS-Punkte studiert werden. In diesem Fall wird das Erweiterungsfach bei Bestehen der sonstigen Prüfungsleistungen nicht mit dem Grad Master of Education abgeschlossen, sondern ein Zertifikat ausgestellt. Näheres regelt § 21 dieser Satzung. In diesen Fällen finden § 2 sowie alle Regelungen dieser Satzung, die sich direkt auf die Masterprüfung beziehen keine Anwendung, sofern hiervon keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in gesonderten Zulassungssatzungen geregelt.“

4. Abschnitt III der Satzung wird in „Abschluss mit Zertifikat (§ 6 Abs. 10a RahmenVO-KM)“ abgeändert.

5. Unter Abschnitt III n.F. wird der wie folgt lautende § 21 eingefügt:

„§ 21 Ausstellung des Zertifikats

- (1) Die Ausstellung des Zertifikats setzt den Verzicht auf die Masterarbeit voraus. Die Verzichtserklärung ist spätestens sechs Monate nach Erbringung der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung im Erweiterungsfach abzugeben. In den Fällen in denen bereits ein Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gestellt oder die Masterarbeit einmal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann die Verzichtserklärung nach Satz 1 verbunden mit einem Antrag auf Ausstellung eines Zertifikates nachgeholt werden, wobei die Erklärung vor Ablauf der Frist nach § 19 Abs. 4 abzugeben ist.
- (2) Die Verzichtserklärung sowie der Antrag auf Ausstellung eines Zertifikats ist beim Prüfungsamt der Heidelberg School of Education (HSE) einzureichen. Ein Antrag auf Ausstellung des Zertifikats setzt voraus, dass

1. 75 (Variante mit 90 Leistungspunkten) bzw. 105 Leistungspunkte (Variante mit 120 Leistungspunkten) verbucht wurden,
2. der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen Master of Education, Profilinie Lehramt Gymnasium, oder Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder einen gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat,
3. die Masterprüfung nicht endgültig mit nicht bestanden bewertet wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

Dem Antrag ist ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 beizulegen, sofern diese Information nicht von Amts wegen geprüft werden kann. Etwaig nachträglich zu erbringende Studienvoraussetzungen nach § 14 Absatz 3 Nr. 3 sind als Nachweise dem Antrag auf Ausstellung des Zertifikats beizufügen. Für das Ausstellen des Zertifikats gilt eine Bearbeitungsfrist von 6 Wochen.

- (3) Das Zertifikat enthält eine Bestätigung über das erfolgreiche Absolvieren aller sonstigen Leistungen, sowie die Fachnote. Das Zertifikat trägt das Datum der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung und wird von der Leitung des HSE-Prüfungsamts unterzeichnet. Ergänzend wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt. Auf Antrag wird das Zertifikat in englischer Sprache ausgefertigt.“
6. Abschnitt III der Satzung wird in „Abschnitt IV“ abgeändert.
7. Die §§ 21 bis 23 werden in §§ 22 bis 24 abgeändert.
8. In § 22 n.F. wird der folgende Absatz 5 eingefügt:  
„Die vorgenannten Regelungen finden entsprechend Anwendung, wenn der Abschluss mit einem Zertifikat gemäß § 21 erfolgt.“

**1445**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2024**  
**13.09.2024**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**1446**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 17 / 2024**  
**13.09.2024**

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/  
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)